

BGer 6S.462/2005 vom 12. Januar 2006

Bundesgericht, 2006-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.462_2005

FR: TF 6S.462/2005 du 12 janvier 2006

IT: TF 6S.462/2005 del 12 gennaio 2006

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 270 lit. e Ziff. 1 BStP (in der Fassung gemäss BG vom 23. Juni 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001) steht die Nichtigkeitsbeschwerde dem Opfer zu, wenn es sich vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann. Diese Bestimmung stimmt mit Art. 8 Abs. 1 lit. c Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5) überein, wonach das Opfer den Gerichtsentscheid mit den gleichen Rechtsmitteln anfechten kann wie der Beschuldigte, wenn es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann. Art. 270 lit. e Ziff. 1 BStP verweist denn auch ausdrücklich auf die genannte Norm des OHG.

Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen den einen Einstellungsbeschluss bestätigenden Gerichtsentscheid ist nach der Rechtsprechung die Legitimation des Opfers unabhängig davon gegeben, ob es bis zu diesem Zeitpunkt im Strafverfahren Zivilforderungen adhäsionsweise geltend gemacht hat oder nicht (BGE 122 IV 139 E. 1; 120 IV 44 E. 4a). Das Opfer muss aber darlegen, aus welchen Gründen und inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf welche Zivilforderung auswirken kann (BGE 123 IV 254 E. 1).

Gegen ein Strafurteil, durch das der Angeschuldigte freigesprochen wird, kann das Opfer demgegenüber Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt grundsätzlich nur erheben, wenn es, soweit zumutbar, seine Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren geltend gemacht hat. Dies wird in Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG nicht deutlich gesagt, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck von Art. 8 und 9 OHG, wie sie auch im Schlussbericht der Studienkommission und in der bundesrätlichen Botschaft beschrieben werden. Das Strafverfahren darf nicht nur ein Vehikel zur Durchsetzung von Zivilforderungen in einem Zivilprozess sein, den das Opfer erst nach Abschluss des Strafprozesses, je nach dessen Ausgang, anzustrengen gedenkt. Das Opfer soll nach der Konzeption des OHG nicht gewissermassen "mit Hilfe" eines allenfalls erst im Rechtsmittelverfahren erstrittenen, für es günstigen Strafurteils erstmals in einem gesonderten Zivilprozess Zivilansprüche einbringen. Vielmehr soll es, soweit zumutbar, seine Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren geltend machen. Wenn es dies tut, ist es unter den in Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG ausdrücklich genannten Voraussetzungen zur Ergreifung von Rechtsmitteln im Strafpunkt legitimiert. Wohl ist es dem Opfer freigestellt, ob es im Strafverfahren eine Zivilforderung geltend machen will oder nicht. Verzichtet es jedoch darauf, obschon das Einbringen einer Zivilforderung im Hauptverfahren zumutbar wäre, dann ist es zur Ergreifung von Rechtsmitteln im Strafpunkt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG nicht legitimiert (BGE 120 IV 44 E. 4b S. 53 f.; zur Veröffentlichung bestimmter

BGE 6S.116/2005 vom 11. Oktober 2005, E. 1.2.2). Der Verlust der Beschwerdelegitimation beim Verzicht auf die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilforderungen ist die Kehrseite der vom Opferhilfegesetz angestrebten Stärkung der Stellung des Opfers im Strafprozess.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat im Strafverfahren keine Zivilansprüche erhoben, obwohl er Gelegenheit gehabt hätte, dies zu tun. Er begründet seinen Verzicht, im Strafverfahren solche Ansprüche geltend zu machen, mit verschiedenen Argumenten.

Zunächst führt er aus, er sei seit dem Verkehrsunfall querschnittgelähmt und werde an den Rollstuhl gebunden sein. Der sich aus den schweren Verletzungen ergebende finanzielle Schaden könne mit Blick auf sein junges Alter derzeit noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Er übersieht, dass er jedenfalls die Genugtuungsforderung hätte beziffern (vgl. BGE 127 IV 185 E. 2b S. 188) und für die Schadenersatzansprüche einen Entscheid dem Grundsatz nach hätte verlangen können (Art. 9 Abs. 3 OHG). Daran ändert nichts, dass das parallel geführte Jugendstrafverfahren auf seinen Antrag hin sistiert worden ist. Die Koordination der beiden Verfahren wäre Sache des Strafrichters gewesen, wenn er zur Bestimmung des Selbstverschuldens und der Haftungsquote es als dienlich erachtet hätte, zunächst den Ausgang des Jugendstrafverfahrens abzuwarten.

Soweit der Beschwerdeführer sodann darauf verweist, dass sich die Adhäsionsklage nur gegen den Fahrzeuglenker hätte richten können, nicht aber gegen den Halter des Fahrzeuges und dessen Versicherung, die neben dem Verschulden auch für die Betriebsgefahr einzustehen haben, zeigt er gerade, dass es ihm nur darum geht, das Strafverfahren als Vehikel zur Durchsetzung von Zivilforderungen in einem anderen Verfahren und gegen andere Personen zu gebrauchen. Dafür aber steht die Opferbeschwerde nicht zur Verfügung. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist demnach nicht einzutreten.

E. 3

Entsprechend diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 278 Abs. 1 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.